

Zeitschrift: Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Herausgeber: Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Band: 81 (2003)
Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen/Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausnahme. Die nötigen Fortbildungskurse wurden zwar gemacht. Wir müssen aber unbedingt Leute motivieren, Leiterkurse zu besuchen.

Korsika, immer wieder ein lohnendes Ziel: Klettern, Biken, Canyoning und die Besteigung des höchsten Berges der Insel (Mt. Cinto, 2710 m), sicher für alle 13 Teilnehmer 12 lohnende Tage. Als Höhenpunkt im wahren Sinn des Wortes ist sicher die Mont-Blanc-Überschreitung mit 8 Schwarzenburgern zu erwähnen. Daneben ist aber auch einiges nicht gelungen, einerseits wegen des doch eher verregneten Sommers, aber auch, weil Touren mangels Interesse abgesagt werden mussten. Das Loch in unserer JO bei den 16- bis gut 20-Jährigen ist auffallend.

Unser Mitgliederbestand ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Waren es 1997 noch 215, so sind wir heute 268 Mitglieder. Das Berichtsjahr verzeichnet einen Rekord von plus 20! Das heisst aber nicht etwa, dass dadurch die Hauptversammlung besser besucht wird, das Gegenteil ist der Fall.

Im letzten Jahresbericht war zu lesen, dass wir massgebend an der Pflege der Website www.sac-bern.ch beteiligt sind. Reto und Dänu sind ausgestiegen, das ganze Info- und PR-Wesen der Gesamtsektion war nicht immer in glücklichen Händen, es muss eine neue Lösung gesucht werden. Nachdem sich Ruth Aufschläger vor Jahresfrist bereit erklärt hat, das Präsidentenamt zu übernehmen, ist es nun so weit: Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung Ruth als Präsidentin vor (die erste Frau in der bald 60-jährigen Geschichte des Vereins). Zugleich kann der Vorstand wieder verkleinert werden, wenn Beat Rellstab wieder – neben seiner wichtigen Tätigkeit für den Nachwuchs – das Amt des Vizepräsidenten übernimmt.

Allen, die irgendwie dazu beigetragen haben, das vergangene Vereinsjahr, aber auch die Zeit, in der ich der Subsektion Schwarzenburg vorstehen durfte, gut über die Runden zu bringen, möchte ich herzlich danken.

Unser Mitgliederbestand Ende 2002: 268, davon 33 SAC-Jugend, d.h. plus 20 Mitglieder.

Viel Glück und schöne Touren wünscht:

Hans Hostettler

Mitteilungen/ Verschiedenes

Änderungen zum Tourenprogramm 2003

Die Tour *Ofenhorn* vom 28./29.6.2003 findet neu am 6./7.9.2003 statt.

Die Tour *Balmhorn* vom 12./13.7.2003 findet neu am 23./24.8.2003 statt.

Tourenprogramme 2003

Für Familienmitgliedschaften können unter Einsendung eines frankierten Antwortcouverts (B-Post: Fr. 1.10!) zusätzliche Tourenprogramme (solange Vorrat) bei der Mitgliederverwaltung bestellt werden.

Trifthüttenbewartung

Bis über die Zukunft der Trifthütten entschieden wird, suchen wir für die Hüttenbewartung aufgestellte Sektionsmitglieder, welche in zeitlicher Ablösung, d.h. ab Ostern 2003, als Hüttenwartinnen und -warte mitarbeiten. Mit einem motivierten Team wird es uns bestimmt gelingen, den Trifthütten-Gästen auch in der kommenden Saison einen gemütlichen und schönen Aufenthalt zu bieten.

Interessierte Clubmitglieder melden sich bitte für die vielseitige Mitarbeit beim Hüttenobmann: Hans Gnädinger, Weier, 3616 Schwarzenegg, Tel. 033 453 19 75, Natel 079 668 60 01.

Auffahrtszusammenkunft

Die traditionelle Auffahrtszusammenkunft der Nordwestschweizer Sektionen findet am 29.5.2003 statt. Organisiert wird sie durch die Sektion Hohe Winde.

*Geistige Grösse kann
alle körperlichen Gebrechen
unsichtbar machen.*

(Tschuangtse)

Haftung des Tourenleiters / der Tourenleiterin – Verantwortung der Teilnehmenden auf Sektionstouren

Gewiss, die Aufgabe des Tourenleiters bzw. der Tourenleiterin¹ ist spannend und bereichernd. Doch welche Haftungsfragen sind denn mit den Aufgaben des Tourenleiters verbunden? Die Bergführerin und Juristin Rita Christen referierte am 16. Januar 2003 bei den Tourenleitern unserer Sektion. Im Folgenden fasse ich die Ausführungen von Rita Christen² zusammen und kommentiere zur Verantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Touren.

1. Sorgfaltspflicht

Tourenleiter übernehmen gegenüber ihren Teilnehmern eine beträchtliche Verantwortung. Als Garanten für die Sicherheit der Teilnehmer sind sie verpflichtet, die Tour mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt zu planen und zu führen.

2. Folgen eines Unfalls

Wenn jemand auf einer von einem Tourenleiter geführten SAC-Tour einen Unfall erleidet, hat dies auf drei verschiedenen rechtlichen Ebenen Konsequenzen.



Quelle: Rita Christen

2.1. Folgen eines Unfalls auf der strafrechtlichen Ebene

Es wird untersucht, ob der Tourenleiter durch sein Verhalten einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt hat. Wenn ja, wird er vom Staat für sein verbotenes Handeln bestraft. Voraussetzung für eine Bestrafung ist in allen Fällen, dass ein Verschulden (Fahrlässigkeit) vorliegt. Fahrlässigkeit wird in Artikel 18 StGB als «pflichtwidrige Unvorsichtigkeit» umschrieben. Je grösser die Fachkompetenz, desto höher die Anforderungen an die Sorgfalt. Nach der Praxis der Gerichte handelt ein Tourenleiter fahrlässig, wenn er den Unfall hätte voraussehen und vermeiden können und wenn er die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Erlaubt ist das Risiko, das ein besonnener Mensch mit denselben Fähigkeiten wie der Verantwortliche unter gleichen Umständen eingegangen wäre.

Bei schwerer Körperverletzung untersuchen die Strafverfolgungsbehörden ebenfalls von Amtes wegen, ob eine fahrlässige schwere Körperverletzung (Art. 125 StGB) vorliegen könnte.

Bei leichter Körperverletzung wird nur dann ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

2.2. Folgen eines Unfalls auf der zivilrechtlichen Ebene

Es wird untersucht, ob und in welchem Umfang der Tourenleiter dem Verunfallten beziehungsweise seinen Hinterbliebenen Ersatz für den erlittenen finanziellen Schaden zu leisten und eine Genugtuung für seelischen Schmerz zu bezahlen hat.

Ein Verfahren findet nur dann statt, wenn der Geschädigte oder sein Versicherer beim zuständigen Zivilgericht klagt. Zur Schadenersatzleistung wird der Tourenleiter nur verpflichtet, wenn ihn ein Verschulden trifft (Art. 398 Abs. 2 OR: Haftung aus Auftrag; Art. 41 OR: Haftung aus unerlaubter Handlung). Der Schaden, den der Tourenleiter (beziehungsweise die Versicherung, vgl. unten) gegebenenfalls zu ersetzen hat,

¹ Im Folgenden gilt die männliche Form für beide Geschlechter; unter dem Begriff «Tourenleiter» werden Tourenleiter und -leiterinnen sowie Wanderleiter und -leiterinnen verstanden.

² Basierend auf einem Text von Rita Christen.

kann sehr hoch sein (Kosten für Bergung, medizinische Betreuung, Verdienstausfall während der Genesungszeit und infolge bleibender Schäden, Versorgerschaden etc). Bei Tod oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR).

2.3. Folgen eines Unfalls auf versicherungsrechtlicher Ebene

Es stellt sich die Frage, ob der Tourenleiter die durch den Unfall entstehenden finanziellen Verpflichtungen selber tragen muss oder ob dafür ein Versicherungsschutz greift.

Haftpflichtversicherung des SAC: Der SAC hat zum Schutze seiner Tourenleiter bei der Zürich Versicherung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche gegebenenfalls die zivilrechtliche Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz und Genugtuung übernimmt. Diese Versicherung greift aber nur dann, wenn der Unfall während einer offiziellen SAC-Tour passiert ist. Hat der Verantwortliche grob fahrlässig gehandelt, so nimmt die Zürich Regress auf den SAC.

Rechtsschutzversicherung des SAC: Der SAC hat bei der Zürich Versicherung auch eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, welche unter gewissen Umständen die Kosten für die rechtlichen Verfahren und die Anwaltskosten übernimmt.

Privathaftpflichtversicherung: Ein Tourenleiter sollte sich überlegen, ob er eine Privathaftpflichtversicherung abschliessen will, um die Fälle abzudecken, in welchen die Haftpflichtversicherung des SAC nicht greift. Dies sind zur Hauptsache folgende Fälle:

- Der Tourenleiter macht mit Kollegen aus der Sektion eine spontane, das heisst nicht im Programm als SAC-Tour ausgedescribete Tour.
- Der Tourenleiter ist privat mit Kollegen unterwegs. Aufgrund seiner Erfahrung und Ausbildung könnte er bei einem Unfall als «faktischer Führer» gelten, wenn die Kollegen wesentlich weniger Kenntnisse und Erfahrung in den Bergen haben.

Unfallversicherung: Die Unfallversicherung des verunfallten Teilnehmers kommt in der Regel für die durch den Unfall entstehenden Bergungs- und Heilungskosten auf. Dadurch gehen die entsprechenden Zivilansprüche des Geschädigten auf die Versicherung über. Der Tourenleiter muss die Teilnehmer darauf hinweisen, dass es ihre Sache ist, eine genügende Unfallversicherung abzuschliessen (Informationspflicht!).

Der Abend hat gezeigt, dass der Tourenleiter eine grosse Verantwortung hat. Aber auch die Teilnehmer einer Clubtour sind gefordert: In den Beschreibungen der Clubtours sind die Ansprüche an die jeweilige Tour aufgeführt; der Teilnehmer hat sich zu fragen, ob er den Ansprüchen (konditionell, technisch...) genügt. Erwünscht ist auch, dass der Teilnehmer mitdenkt (was eine entsprechende Vorbereitung zu Hause voraussetzt) und seine Gedanken einbringt – wobei der Tourenleiter als Verantwortlicher entscheidet. Der genügend erfahrene und dafür geeignete Teilnehmer hat sicher auch die Aufgabe, auf der Tour Teilverantwortung zu übernehmen, zum Beispiel als Seilschaftsführer. Und – schliesslich – alle haben die «Aufgabe», die jeweilige Tour zu geniessen!

Urs Gantner

Belegung Chalet Teufi

Juni

14./15. ganzes Haus

Tipp: Warum nicht einige Tage das Chalet besuchen und den Bergfrühling geniessen?

NEUBAU

UMBAU BAUBIOLOGIE

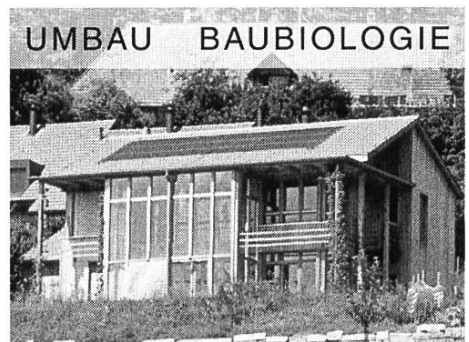
IDEEN

PLANUNG

BERATUNG

BAULEITUNG

ORGANISATION



ARCHITEKTURBÜRO DANIEL VÖGELI BERNASTRASSE 55
3005 BERN TELEFON 031 352 77 87 FAX 031 352 84 38